

Monastische Observanz und Ordensstruktur bei Templern und Johannitern

Einige Überlegungen zum Projekt der Vereinigung der beiden Orden Anfang des 14. Jhs.

ANKE KRÜGER

Nur kurze Zeit¹ vor dem aufsehenerregenden Prozeß gegen den Orden der Templer, initiiert im Oktober 1307, verfaßte der damalige Ordensmeister der Templer, Jacques de Molay, ein Memorandum als Antwort auf eine Überlegung von Papst Clemens V.: die Vereinigung der Orden der Templer und Hospitaliter.

Das Projekt war nicht neu. Bereits auf dem Konzil von Lyon 1274 war über eine Vereinigung der Ritterorden diskutiert worden. Während der folgenden Jahrzehnte blieb die Frage auf der Tagesordnung, ohne daß die hieraus resultierenden praktischen Observanzprobleme jedoch ernsthaft erörtert wurden.² Bei den Betroffenen stieß das Vereinigungsprojekt stets aufheftige Gegenwehr. Jacques de Molay führte neben zahlreichen anderen Gegenargumenten auch folgendes an: bei einer Vereinigung beider Orden müßten entweder die Templer vieles aufgeben, oder aber die Johanniter sich zahlreichen

Restriktionen unterwerfen.³

Worin hätten diese Restriktionen bestanden? In welchen Punkten der Observanz unterschieden sich die Templer von den Johannitern? War eine Vereinigung der beiden Orden überhaupt umsetzbar? Diesen Fragen geht der folgende Aufsatz nach.

1. Die Quellen

Für die Templer sind dies die „Regula Primitiva“ (RT), abgefaßt in lateinischer Sprache zwischen 1128 und 1131 als Ergebnis der Beratungen auf dem Konzil von Troyes und der späteren Modifikation durch den Patriarchen von Jerusalem.⁴ Der Text wurde gegen 1140 ins Französische übersetzt.⁵ Um 1165 wurde die „Regula Primitiva“ durch die Niederschrift detaillierter Gewohnheiten und hierarchischer Statuten, der „Retrais“ komplettiert.⁶ Zwischen 1257 und 1267

folgten die „Egards“, der Strafkodex des Ordens, und die „Statuts conventuels“.⁷

Für die Johanniter sind relevant die „Regel Raimond du Puys“ (RH), entstanden um 1150⁸, die auf den Generalkapiteln erlassenen Statuten⁹ und die Ende des 13. Jh.s festgeschriebenen „Usances“ und „Esgarts“¹⁰.

2. Die Gelübde in beiden Orden

Der Orden der Johanniter ging aus einem Jerusalemer Spital hervor, wie schon die Intitulatio der Ordensregel deutlich sagt.¹¹ Die Kranken- und Armenpflege blieb auch nach der Militarisierung des Ordens¹² zentraler Bestandteil des religiösen Lebens der Johanniter. Bei ihrer Profeß versprachen die künftigen Johanniterbrüder neben Armut, Keuschheit und Gehorsam auch den uneingeschränkten Dienst am Kranken.¹³

Die künftigen Templer hingegen gelobten neben den üblichen drei monastischen Gelübden uneingeschränkten militärischen Beistand für das Heilige Land.¹⁴ Auch der Templerorden übte caritative Werke wie die Verpflegung von Armen, doch wurden diese nie zu einem derart tragenden Faktor des Ordenslebens wie bei den Johannitern.¹⁵ Ein Johanniter war *serf et esclaf* der Kranken¹⁶, ein Templer *serf et esclaf* des Ordens und des Heiligen Landes¹⁷.

Das Keuschheitsgelübde wurde von den Templern besonders hoch bewertet. Die Ritterbrüder sollten den weißen Mantel als Zeichen dieses Gelübdes tragen, denn „die Keuschheit ist die Garantie für die Tapferkeit und die

Gesundheit des Leibes, und wenn ein Bruder nicht Keuschheit gelobt, kann er nicht zur ewigen Herrlichkeit gelangen und Gott nicht schauen“.¹⁸ Daher wurde ein Bruch des Keuschheitsgelübdes auch besonders schwer und mit bleibenden Einschränkungen für den Schuldigen geahndet. Das Armutsgelübde der Templer war an der monastischen Strenge ausgerichtet. Kein Bruder, auch nicht der Ordensmeister, durfte Privateigentum besitzen, vor allem kein Bargeld.¹⁹ Der Ordensmeister durfte allerdings eine Truhe mit Riegel haben, um darin ihm überreichte Geschenke zu verwahren.²⁰ Wurde bei einem verstorbenen Bruder Geld gefunden, so wurde dieser als Dieb betrachtet, nicht in geweihter Erde bestattet und das Totenoffizium nicht für ihn gefeiert - er galt als exkommuniziert.²¹ Ursprünglich galt diese strenge Regelung auch bei den Johannitern.²² Anfang des 13. Jh.s jedoch²³ wurde dieser Paragraph modifiziert. Die Ende des 13. Jh.s entstandenen „Usances“ der Johanniter sehen vor, daß ein Bruder auf Erlaubnis seines Oberen Eigentum, sei es an Geld oder an Sachwerten, das ihm von Verwandten oder Freunden geschenkt worden war, behalten dürfe.²⁴

3. Die Ordensstruktur

3.1. Das Verhältnis zu weiblichen und minderjährigen Ordensangehörigen

Eine Frau zu küssen, und sei es eine Verwandte, wurde den Templern bereits in der „Regula primitiva“ verboten.²⁵ Eine während des Prozesses zusammengestellte Liste wies auf ein Verbot hin,

unter einem Dach mit Frauen zu schlafen.²⁶ Die „Regula primitiva“ untersagte auch die Aufnahme von Ordensschwestern.²⁷ Die vereinzelt in den Quellen auftauchenden *sorores Templi* sind in den meisten Fällen der Gruppe der Donaten zuzurechnen.²⁸ Eine echte *soror* im Sinne eines Vollmitgliedes des Ordens war demhingegen gewiß die „Komturin“ von Rourel in Katalonien²⁹ oder die Engländerin, die Ende des 12. Jh.s öffentliche Gelübde leistete³⁰. Doch dies waren Ausnahmefälle, die nicht von der Regel legalisiert wurden. Einen solchen Sonderfall stellt auch das Cistercienserinnenkloster Mühlen in der Diözese Worms dar, das sich 1272 dem Templerorden affilierte.³¹ Weibliche Angestellte, die in keiner Weise eine religiöse Verpflichtung eingingen, gab es jedoch in einigen Templerhäusern.³² In dieser Regelung des Verhaltens Frauen gegenüber orientierten sich die Templer offenbar an den Festlegungen der Cistercienser. Im Cistercienserorden war Frauen der Zutritt in den Klosterbereich, aber auch den Bereich der Grangien verwehrt, es sei denn, ein päpstliches Privileg berechnete sie hierzu. Untersagt war den Cisterciensermönchen wie Konversen, mit Frauen unter einem Dach zu bleiben.³³ Die Inkorporation von Frauenklöstern in den Cistercienserorden war lange Zeit umstritten und wurde bereits 1228 endgültig verboten.³⁴

Die Johanniterregel enthielt zwar das Verbot, daß die Brüder sich von Frauen bedienen ließen³⁵, erlaubte aber die Aufnahme von Frauen als Ordensschwestern.³⁶ Die Johanniter besaßen einen eigenen weiblichen Ordenszweig, der

vermutlich nur wenige Jahre nach dem männlichen Zweig entstand und das Habit der Johanniter übernahm.³⁷ Sowohl der Chronist Wilhelm von Tyrus in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. als auch der Chronist Jacques de Vitry Anfang des 13. Jhs. berichten, die „Hospitaliterinnen“ seien aus dem Maria-Magdalena-Kloster in Jerusalem hervorgegangen.³⁸ Diese Hospitaliterinnen führten jedoch zum größten Teil ein rein monastisches Ordensleben und beteiligten sich nicht an den caritativen Aufgaben des männlichen Zweiges.³⁹ Eine eigene Ordensregel ist aus dem Frauenkloster Sigena in Spanien überliefert. Sie entstand 1188.⁴⁰ 1219 gab es ein Haus der *Sorores Hospitalis* in Akkon.⁴¹

Die Johanniterregel sah auch die Aufnahme Minderjähriger im Sinne einer Oblation vor.⁴² Diese Kinder Adliger, die dem Orden zur Erziehung übergeben worden waren, konnten im Orden zu Rittern geschlagen werden, wenn der Meister und die Brüder dies befürworteten. Ansonsten konnte den Ritterschlag nur erhalten, wem dies vor dem Eintritt in den Johanniterorden versprochen worden war.⁴³ Die Templerregel untersagte derartiges. Nur waffenfähige Männer sollten aufgenommen werden.⁴⁴ In der zweiten Hälfte des 13. Jhs. wird präzisiert, daß niemand, auch wenn er adliger Abkunft war, nach dem Eintritt in den Templerorden zum Ritter geschlagen werden konnte.⁴⁵ Beabsichtigten Eltern, ihren Sohn dem Orden zu weihen, dann hatten sie ihn bis zum entsprechenden Alter zu versorgen.⁴⁶ Entsprechend hoch lag auch das in den Prozeßakten Anfang des 14. Jhs. zu eruiierende Eintrittsalter.

Die Mehrzahl der 1310 und 1311 in Paris verhörten Templer waren in einem Alter zwischen 20 und 30 Jahren in den Orden aufgenommen worden.⁴⁷ Die Profeß vor dem 20. Lebensjahr war sehr selten.⁴⁸ Einer der Jüngsten, die im Templerorden ihre Gelübde leisteten, war der im Alter von 11 Jahren auf Wunsch seiner Eltern aufgenommene Guido Delphini.⁴⁹ Selbst er war aber vor seinem Ordenseintritt von seinem Vater zum Ritter geschlagen worden, womit man die Vorschrift der Regel nach „Waffenfähigkeit“ kurzerhand umging.⁵⁰

Mit der Beschränkung des Brauches der Kinderoblation folgten die Templer sowohl praktischen militärischen Überlegungen als auch dem Vorbild der Cistercienser. Im Gegensatz zur Benediktus-Regel, die die Aufnahme von Minderjährigen noch vorsieht⁵¹, wurde dieser Brauch bei den Cisterciensern verboten. Novizen, die vor dem 18. Lebensjahr (in einigen Ländern galt eine Sonderregelung: vor dem 15. Lebensjahr) aufgenommen worden waren, sollten vom Visitator ausgestossen werden.⁵²

Patenschaften zu übernehmen war den Templern verboten⁵³, ebenso wie den Cisterciensern⁵⁴. Für die Johanniterbrüder höherer Ränge gestattete das Generalkapitel von 1283 nach Einholung der Erlaubnis des Ordensmeisters die Übernahme von Patenschaften.⁵⁵

3.2. Servientes bei Templern und Johannitern

Die „Regula primitiva“ der Templer erwähnt auf Zeit dienende Servienten — also nicht-ritterliche Mitglieder⁵⁶ — und

auf Zeit dienende Ritter⁵⁷. Diese „Brüder auf Zeit“ durften die weiße Ordenstracht nicht tragen. Sie leisteten keine Gelübde; aber von den Servienten verlangte man ein Treueversprechen.⁵⁸

Spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. waren wohl alle Servienten der Templer Vollmitglieder des Ordens, bis hin zu den Handwerkern und Landarbeitern.⁵⁹ Der Profeßritus schrieb bei angehenden Ritterbrüdern die Frage nach der ehelichen und ritterlichen Abkunft vor.⁶⁰ Ein künftiger Servient sollte demhingegen nach seinem persönlichen freien Status befragt werden.⁶¹ Doch hatte sich dieses Formular offenbar Ende des 13. Jhs. noch nicht durchgesetzt, denn ein ~1293 in Toulouse aufgenommener Ritterbruder gibt in seinem Protokoll an, bei seiner Profeß nicht nach der ritterlichen Abkunft, wohl aber der persönlichen Freiheit befragt worden zu sein.⁶²

Die Statuten der Templer unterscheiden prinzipiell nicht zwischen adligen Brüdern des Ritterstandes (*frères chevaliers*) und nichtadligen Servienten (*frères sergents*)⁶³, sondern zwischen kämpfenden Rittern und Servienten (*frères de couvent*)⁶⁴ und nichtkämpfenden Servienten (*frères de metier*). Diese Differenzierung hatte also weniger ständische, als militärisch-praktische Gründe. Das Offizium galt für Ritter und Servienten⁶⁵, die Mahlzeiten wurden gemeinsam im gleichen Raum eingenommen⁶⁶, und die Brüder besuchten das gleiche Hauskapitel⁶⁷. Die Statuten sagen deutlich, daß ein Servient nicht über Ritter kommandieren oder dort ein Kapitel abhalten dürfe, wo Ritter zugegen seien.⁶⁸ Nicht konkreti-

siert ist, ob ein Servient nur künftige Servienten aufnehmen konnte. Die Statuten sehen den Fall vor, daß ein Komtur wohl einen Mann als Servienten aufnehmen könne, nicht aber einen künftigen Ritterbruder, und ebensowenig einem Ritterbruder aufgrund einer Verfehlung den Habit nehmen könne. Der Grund für diese Kapazitätsbeschränkung wird jedoch nicht genannt.⁶⁹ Ein Komtur war offensichtlich nicht automatisch mit Aufnahme- bzw. Strafbefugnis ausgestattet; diese wiederum nicht an das Komtursamt gebunden. So rezipierte der bereits genannte Guido Delphini — stets nur als *miles* ohne besonderes Amt bezeichnet — Brüder in verschiedenen Ordenshäusern, und zwar unter Anwesenheit des dortigen Komturs.⁷⁰ Die Prozeßakten überliefern zahlreiche Servienten im Rang eines Komturs, und dies von zum Teil bedeutenden Häusern. So war der Servient Radulph de Gisy Komtur von Lagny-le-Sec und Sommereux, der Bailli der Picardie.⁷¹ Als solcher nahm er an einem Generalkapitel des Ordens in Paris teil.⁷² Vor Radulph de Gisy legten zahlreiche Brüder die Profeß ab, darunter drei Priester.⁷³ Wenigstens bei dreien der von ihm vollzogenen Ordensaufnahmen waren auch Ritterbrüder zugegen.⁷⁴ Der Servient Philippe Agate war Komtur von Sainte-Vaubourg in Rouen und Provinzmeister der Normandie.⁷⁵ Es wäre absurd zu glauben, daß nicht ab und zu auch ein Ritter unter dem Kommando solch hochrangiger Servienten gestanden hätte⁷⁶, selbst wenn man eine geringe Zahl von Ritterbrüdern in Frankreich annimmt.⁷⁷

Ein wesentlicher und offensichtlicher Unterschied zwischen Servienten und Rittern im Templerorden war die Ordens-tracht. Den berühmten weißen Mantel durften nur die Ritterbrüder tragen.⁷⁸ Die Servienten erhielten einen braunen/schwarzen Habit⁷⁹, ebenso wie die Konversen der Cistercienser ein braunes Gewand trugen, im Gegensatz zu den Priestermonchen im weißen Habit.⁸⁰ Diesbezügliche Verfehlungen, wie etwa die Verleihung eines weißen Mantels an einen Servienten, wurden streng geahndet.⁸¹ Mit der Farbe der Ordens-tracht enden aber bereits die Gemeinsamkeiten von Tempelerservienten und Cistercienserkonversen. Im Gegensatz zu ersteren hatten letztere nicht das Recht, an Generalkapiteln teilzunehmen, sie wurden in keinem Fall Vorsteher auch nur eines kleinen Priorates, sondern unterstanden grundsätzlich einem Priestermonch⁸², sie lebten, arbeiteten und beteten strikt getrennt von den Priestermonchen einer Cistercienserabtei.⁸³ Die Unterscheidung Priestermonch — Konverse der Cistercienser war eine ständische.

Anders war auch die Stellung der Servienten im Johanniterorden. *Servientes* als Bezeichnung für bezahlte bewaffnete Kräfte des Ordens tauchen zuerst in der päpstlichen Bulle „Quam amabilis“ aus dem Jahr 1139 auf.⁸⁴ Mittels dieser Söldner suchten die Johanniter die Sicherheit der Pilger zu gewährleisten.⁸⁵ Ritterbrüder als Mitglieder des Johanniterordens traten erst in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. hinzu. Eine Adelsprobe war zunächst für Aspiranten nicht gefordert.⁸⁶ 1262 präzisierte jedoch ein Generalkapitelsstatut, daß niemand jemanden als

Ritterbruder aufnehmen könne, wenn dieser nicht über die entsprechende Abstammung verfüge.⁸⁷ Ein Statut von 1270 erklärt eindringlicher, nur ein Aspirant aus legitimer Ehe könne Ritterbruder werden und eine Bailei leiten, fügt aber sogleich eine Ausnahme hinzu, „es sei denn, er sei der Sohn eines Grafen oder eines noch höheren Adligen“⁸⁸. Ausnahmen dieser Art werden im Regelwerk der Templer nicht gemacht. Hier heißt es sogar ausdrücklich „kein Bruder, der nicht aus legitimer Ehe stammt, darf den weißen Mantel tragen, auch wenn er ein Ritter und der Sohn eines Ritters ist“.⁸⁹

Nur wenige Johanniter-Servienten waren Vollmitglieder des Ordens. Daher waren sie auch den Ritterbrüder nicht gleichgestellt. So muß ein Paragraph einer 1315 entstandenen Handschrift der „Esgarts“ präzisieren, daß ein Servient nur dann einen Ritterbruder anklagen könne, wenn er selbst Profesbruder ist.⁹⁰ Die Servientenprofesbrüder konnten ebenso wie die Servienten der Templer ein Amt als Hauskomtur übernehmen, wie eine in England im Jahr 1338 durchgeführte Untersuchung der Johanniter zeigt. Sie hatten dann auch Ritterbrüder unter ihrer Befehlsgewalt.⁹¹

Zumeist handelte es sich bei den Johanniter-Servienten aber um bezahlte Angestellte.⁹² Für jene Servienten, die Vollmitglieder des Ordens waren, und die Ritterbrüder, war die Ordenstracht ab 1278 jedoch gleich: ein schwarzer Mantel mit achtspitzigem weißen Kreuz.⁹³ Für den Kampfeinsatz trugen alle Brüder ab 1278 ein rotes Ordensgewand mit weißem Kreuz.⁹⁴ Die affiliier-

ten *confratres* und *consorores* der Johanniter trugen das gleiche Ordensgewand, jedoch mit einem nur dreibalkigen Tau-Kreuz.⁹⁵ Die gleiche Praxis zur Kennzeichnung der Affiliierten, ihnen kein „volles“ Kreuz wie den Vollmitgliedern des Ordens zu verleihen, gab es auch im Deutschen Orden.⁹⁶ Den Bemühungen mancher, von einer häretisch-esoterischen Lehre der Templer überzeugter, moderner Autoren zum Trotz, läßt sich die Benutzung eines Halbkreuzes für Affilierte oder gar Vollmitglieder des Templerordens nicht nachweisen.⁹⁷

3.3. Capellani bei Templern und Johannitern

Klerikerbrüder, besonders Priester, gehörten seit Anbeginn zum Orden der Johanniter. Bereits die Regel Raimond du Puys erwähnt ihre Pflichten beim Gottes- und Krankendienst.⁹⁸

Sie unterstanden spätestens ab der zweiten Hälfte des 12. Jhs. einem eigenen Oberen, dem *prior ecclesiae*, der im Rang sofort nach dem Ordensmeister kam¹⁰⁰. Gegenüber den Klerikerbrüdern hatte der *prior ecclesiae* die Amtsgewalt eines Bischofs. Im Provinzialkapitel hatten Klerikerbrüder das gleiche Stimmrecht wie die Ritterbrüder.¹⁰¹ In späterer Zeit wurden sie in eigenen „Priesterkommenden“ zusammengefaßt.¹⁰²

Den Templern waren eigene Priester im päpstlichen Privileg *Omne datum Optimum* von 1139 zugestanden worden.¹⁰³ Diese sollten nach ihrer Weihe durch den zuständigen Bischof vollständig dem Ordensmeister *tamquam magistro et prelato* unterworfen sein.¹⁰⁴ Einen

eigenen klerikalen Oberen baten die Templerkapläne demzufolge nicht. Gemäß *Omne datum optimum* sollte den Kaplänen der Templer nicht erlaubt sein, sich „in die Angelegenheiten des Ordens oder der Kapitel einzumischen“, es sei denn auf Befehl des Ordensmeisters.¹⁰⁵ Die Protokolle des Prozesses vom Anfang des 14. Jhs. verzeichnen auch Priester als Hauskomture, doch sind dies offenkundig Ausnahmen.¹⁰⁶ Der Habit der Tempelpriester war schwarz wie der der Servienten. Den weißen Mantel zu tragen konnte ihnen nur dann gestattet werden, wenn sie in den Rang eines Bischofs erhoben wurden.¹⁰⁷

Bei der Wahl des Ordensoberhauptes kam einem Priesterbruder bei den Johannitern wie bei den Templern nur eine Ehrenstellung zu. Das später als „Triumvirat“ bezeichnete Dreierkollegium, welches die Keimzelle der 13 Wahlmänner im Johanniterorden bildete, bestand aus einem Priester, einem Ritterbruder und einem Servienten (der Vollmitglied des Ordens sein mußte).¹⁰⁸ Dem Wahlkollegium der Templer, bestehend aus 8 Rittern und 4 Servienten, wurde als dreizehntes Mitglied — *porteur le leu de Jhesu-Crist* — ein Kaplan zugeordnet.¹⁰⁹

Die Bedeutung der Priesterbrüder in den Ritterorden resultierte aus ihrem Amt als Sakramentenspender. Bei den Johannitern war dieses Amt aufgrund ihrer Hospitalität — die Kranken und Armen mußten seelsorgerlich betreut werden — von besonderer, tragender Bedeutung für die Erfüllung der Ordenszielsetzung. Innerhalb der Ordensstruktur nahmen die Kleriker/Priester bei den

Johannitern und noch mehr bei den Templern jedoch eine Randstellung ein. Von wenigen Ausnahmen und den späteren „Priesterkommenden“ der Johanniter abgesehen, unterstanden auch die Kleriker allgemein und in letzter Instanz dem laikalen Ordensmeister.

4. Das monastische Leben

4.1. Gebet, Fasten und Schweigen

Beide Ritterorden sahen für ihre Laienbrüder als Ersatz für das monastische Stundengebet eine Anzahl Vaterunser vor. Bei den Johannitern waren dies über den Tag verteilt 150 Vaterunser, die auf das Tagesoffizium und das marianische Offizium aufgeteilt wurden: 26 Vaterunser für die Matutin, 14 für die Prim, 14 für die Terz, 14 für die Sext, 14 für die Non, 18 für die Vesper, 14 für die Complet, 15 Vaterunser anstelle der 15 vor der Matutin zu betenden Psalmen, 14 für die Totenvigilien und 7 für die Totenvesper.¹¹⁰ Auch beim Stundengebet der Priester sollten die Brüder anwesend sein.¹¹¹ Das gemeinschaftliche Beten der Vaterunser war nicht gefordert.¹¹²

Das Offizium im Tempelerorden war ähnlich geregelt. Die Templer hatten als Tagesoffizium und marianisches Offizium 26 Vaterunser für die Matutin zu beten¹¹³, für die Prim, Terz, Sext und Non je 14 Vaterunser, 18 für die Vesper, 14 für die Komplet, wobei sie dem Stundengebet der Kapläne beizuwohnen hatten.¹¹⁴ Hinzu kamen täglich 60 Vaterunser „für die Toten und die Lebenden“, die vor der ersten Mahlzeit zu absolvieren waren¹¹⁵, insgesamt also 175 Vaterunser.

Das Offizium in den Ritterorden war umfangreich, wenn man es mit dem der Cistercienserkonversen (20 Vaterunser für die Matutin, 10 für die Laudes und die Vesper, 5 für die kleinen Hören, sowie Anwesenheit bei der Complet)¹¹⁶ vergleicht.

Die Templer begingen neben den Christushochfesten, dem Fest des Täufers Johannes und den Apostelfesten die Marienfeste (Lichtmeß, Mariae Verkündigung, Mariae Himmelfahrt, Mariae Geburt), die beiden Kreuzfeste besonders feierlich. Von den Heiligen werden im Festkalender nur die in besonderer Beziehung zur Kreuzzugsfrömmigkeit stehenden Heiligen Maria Magdalena¹¹⁷ und Georg¹¹⁸ erwähnt, außerdem die frühchristlichen Märtyrer Katharina und Laurentius sowie der Hl. Nikolaus und der Hl. Erzengel Michael.¹¹⁹ Gefastet wurde an den Vigilien dieser Feste, außerdem die Quatember, jeden Freitag von Allerheiligen (1. Nov.) bis Ostern — ausgenommen die Weihnachtsoktav —, sowie den gesamten Advent ab dem ersten Montag nach S. Martin (11. Nov.) bis zum Heiligabend und in der vorösterlichen Fastenzeit vom Montag vor Aschermittwoch bis Ostersonntag.¹²⁰ In der großen vorösterlichen Fastenzeit wurde nur eine Mahlzeit pro Tag gereicht, und zwar nach der Vesper.¹²¹ An gewöhnlichen Fasttagen wurde nach der Non gespeist.¹²² Abstinenztage — also fleischlose Tage — waren der Montag, Mittwoch und Samstag.¹²³ Die „Regula primitiva“ der Templer schreibt eine Tischlesung zu Mittag und Abend und das Schweigen der übrigen Brüder bei Tisch vor.¹²⁴ Die „Statuts conventuels“

halten diese Ordnung des Schweigens aufrecht.¹²⁵ Das Schweigen nach der Complet bis zur Prim wurde von der „Regula primitiva“ gefordert¹²⁶ und auch noch von den „Statuts conventuels“ in der zweiten Hälfte des 13. Jhs.¹²⁷ Prozessionen waren bei den Templern üblich an Weihnachten, Epiphanie, Maria Lichtmess, Palmsonntag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Mariae Himmelfahrt, Allerheiligen, am Fest des jeweiligen Kirchenpatrons und am Tag der Kirchweihe.¹²⁸

Die Johanniter führten an Lichtmess, Himmelfahrt, dem Fest des Ordenspatrons Johannes des Täufers¹²⁹ und Mariae Himmelfahrt Prozessionen durch, sowie an jedem Sonntag einen feierlichen Umgang.¹³⁰ Laut einem Generalkapitelbeschuß von 1262 galt das Freitagsfastengebot beständig, mit Ausnahme der Oktaven von Weihnachten und Ostern und der Hochfeste.¹³¹ Von Ostern bis Allerheiligen sollte es auch am Freitag zwei Mahlzeiten geben, von Allerheiligen bis Ostern nur eine Mahlzeit, wie ein Kapitelbeschuß von 1278 festlegte.¹³² Auf dem im Jahr 1300 abgehaltenen Generalkapitel wurde das freitägliche Fastengebot auf die Freitage von S. Michael bis Ostern eingeschränkt.¹³³ Abstinenz galt zunächst von Septuagesima bis einschließlich der vorösterlichen Fastenzeit, sowie an jedem Montag, Mittwoch und Samstag.¹³⁴ 1295 erleichterte Papst Bonifatius VIII. das Fastengebot und erlaubte den Ordensbrüdern auf deren Bitten, unterwegs zu jeder Zeit — außer Freitag und der vorösterlichen Fastenzeit - Fleisch zu essen.¹³⁵ Die Statuten von 1300 gestatteten schließlich

am Montag den Genuß von Fleisch auch, wenn die Brüder nicht unterwegs waren, wenn sie nur „außerhalb des Palais“ verblieben.¹³⁶

Die Regel Raimond du Puy gebot für die Johanniter Schweigen bei Tisch.¹³⁷ Die „Esgarts“ der Johanniter sehen noch das Schweigen nach der Komplet vor. Ein zuwiderhandelnder Bruder sollte nach der ersten Ermahnung mit der siebentägigen Buße, falls er sich nicht besserte, mit der vierzigtagigen Buße bestraft werden.¹³⁸ Papst Bonifatius VIII. lockerte 1295 auch das Schweigegebot der Johanniter und erklärte, in allen dringenden und notwendigen Fällen dürfe ohne eine Sünde zu begehren gesprochen werden.¹³⁹

4.2. Der Strafkodex der Ordensbrüder

Die Templerstatuten kennen sieben Strafen. Die schwerste war der „Verlust des Hauses“, gleichbedeutend mit dem Ausschluß aus dem Orden. Sie traf bei Aufnahme in den Orden durch Simonie, Veröffentlichung der Kapitelunterredungen, Mord an Christen, homosexuellen Handlungen, Verschwörung, Desertion aus der Schlacht, Flucht zu den Sarazenen, Häresie und Diebstahl.¹⁴⁰

Der Schuldige mußte sich in diesem Fall binnen vierzig Tagen einem strengen Orden anschließen, geschah dies nicht, und wurde er von den Templern ausfindig gemacht, so brachte man ihn zurück und kerkerte ihn ein.¹⁴¹ Ein Ausschluß aus dem Orden brachte außerdem den Verlust der diesem gewährten Rechtsprivilegien mit sich. Der Schuldige konnte als nunmehr weltliche

Person der säkularen Justiz übergeben werden. Die zweithöchste Strafe war der „Verlust des Ordensgewandes, bzw. des Mantels“¹⁴², eine Strafe, die bis zu einem Jahr dauern konnte. Der Betroffene mußte hierbei an drei Tagen in der Woche bei Wasser und Brot fasten.¹⁴³ Selbst nach Wiederverleihung des Habits verblieben ihm dauerhafte Rechtsbeschränkungen: er durfte im Kapitel weder seine Meinung äußern, noch nach ihr befragt werden, er konnte gegen keinen Bruder als Zeuge in einer Angelegenheit auftreten, die den Habit betraf¹⁴⁴, er durfte weder die Finanzen noch das Ordenssiegel verwahren, er durfte keine Brüder kommandieren und niemals die Ordensstandarte tragen.¹⁴⁵ Bei einigen Verfehlungen konnte er darüber hinaus eingekerkert und in Ketten gelegt werden, und er durfte keiner der dreizehn Wahlmänner des Ordensmeisters sein. Neben diesen beiden Hauptstrafen gab es eine dreitägige Buße pro Woche, eine zweitägige Buße, eine eintägige Buße, die am Freitag der betreffenden Woche abzuleisten war.¹⁴⁶ Ein in den BÜßerstand versetzter Ordensbruder mußte auf dem Boden sitzend essen¹⁴⁷ und „bei den Sklaven arbeiten“¹⁴⁸, er wurde sonntags öffentlich geißelt¹⁴⁹ und durfte nicht kämpfen¹⁵⁰.

Der Strafkodex der Johanniter sah ebenfalls den „Verlust des Ordensgewandes“ vor, der unter Umständen gleichbedeutend mit dem Ausschluß aus dem Orden sein konnte¹⁵¹. Der definitive Verlust des Habits erteilte einen Johanniter bei Häresie, falschem Zeugnis gegen einen Mitbruder oder einen Auswärtigen, Flucht zu den Sarazenen und Desertion

aus der Schlacht sowie homosexuellen Handlungen.¹⁵² Weiterhin gab es eine vierzig tägige Buße, die sogenannte *Karentaine*, und eine siebentägige Buße, die *Settaine*¹⁵³. Beide Strafen waren begleitet von Geißelungen und sieben- bzw. vierzig tägigem Fasten, am Donnerstag und Freitag bei Wasser und Brot, wobei der Schuldige auf dem Boden sitzen mußte.¹⁵⁴

Nicht-Ordensmitglieder konnten einen Johanniter nur bis zu einer die *Settaine* nach sich ziehenden Straftat anklagen, bzw. als Zeugen gegen ihn auftreten.¹⁵⁵ Ein Templer konnte von niemandem außer einem Mitbruder angeklagt werden.¹⁵⁶ Nur wirklich ehrenhaften, hochstehenden Nicht-Ordensmitgliedern durfte eine Anklage gegen einen Bruder geglaubt werden, doch kam der Fall auch dann nicht vor das Kapitel, sondern der schuldige Templer wurde vom Meister persönlich bestraft.¹⁵⁷

Das Strafmaß, das einen Johanniter oder einen Templer bei der selben Verfehlung erteilte, war höchst verschieden.

Kam es zu Handgreiflichkeiten zwischen Ordensbrüdern — und zwar ohne Blutvergießen — so war ein Templer ipso facto exkommuniziert und mußte sich vom Kaplan absolvieren lassen, wurde eingekerkert und verlor das Ordensgewand. Außerdem ging er auf Dauer des Rechts verlustig, jemals die Ordensstandarte zu tragen und einer der dreizehn Wahlmänner bei der Meisterwahl zu sein.¹⁵⁸ Dies entsprach der Strafe, die einen Cistercienser in diesem Fall traf.¹⁵⁹

Ein Johanniter hatte bei der gleichen Verfehlung mit der *Karentaine* zu

rechnen. Erst wenn Blut floß, verlor er den Habit, jedoch nicht für immer.¹⁶⁰

Schlug ein Johanniterbruder allerdings einen Servienten, traf ihn nur die Strafe der *Settaine*, floß Blut, die *Karentaine*. Nur wenn der Servient an den Verletzungen starb, verlor er das Ordensgewand. Dauerhafte Rechtsbeschränkungen trafen ihn nicht¹⁶¹

Das Erschlagen eines Christen oder einer Christin hatte für einen Templer Ausschluß aus dem Orden und lebenslängliche Einkerkung zur Folge¹⁶², der tätliche Angriff auf einen Christen den Verlust des Habits¹⁶³. Auch hier gibt es wieder eine Parallele zum Strafkodex der Cistercienser.¹⁶⁴ Ein Johanniter wurde demhingegen bei tätlichem Angriff auf einen Christen ohne Blutvergießen mit der *Settaine* bestraft, bei Blutvergießen mit der *Karentaine*, bei Todesfall verlor er das Ordensgewand.¹⁶⁵

Das Ordenshaus im Zorn zu verlassen und eine Nacht außerhalb zu verbringen konnte einem Templer den Verlust des Habits eintragen, doch sollten die urteilenden Brüder hierbei das sonstige Verhalten des Schuldigen berücksichtigen. Bei einer Abwesenheit von zwei Nächten verlor der Schuldige für ein Jahr und einen Tag das Ordensgewand. Hatte er überdies noch Ordenseigentum mitgenommen, wurde er ausgestossen.¹⁶⁶ Ein Johanniter, der außerhalb des Ordenshauses übernachtete, wurde sofort ausgeschlossen, konnte aber nach einer nicht näher spezifizierten Bußzeit zurückkehren und mußte die *Karentaine* absolvieren.¹⁶⁷

Ein Unkeuschheitsdelikt brachte dem schuldigen Templer den Verlust des

Habits und Kerkerhaft ein. Darüberhinaus verlor er auf Dauer das Recht, jemals die Ordensstandarte oder das Siegel zu tragen, andere Brüder zu befehlen und einer der dreizehn Wahlmänner bei der Meisterwahl zu sein.¹⁶⁸ Verlust des Ordensgewandes, Einkerkung¹⁶⁹ und Rechtsbeschränkungen—jedoch nur für 10 Jahre — waren auch bei den Cisterciensern die Strafe für Unkeuschheit.

Ein Johanniter sollte im Falle der Unkeuschheit gemäß der Regel Raimond du Puy aus der Mitte des 12. Jhs. öffentlich gegeißelt und aus dem Orden ausgestossen werden. Bei Reuebezeugung konnte er wieder aufgenommen werden, mußte aber ein Jahr lang *in loco extraneo* verbleiben.¹⁷⁰ Die Ende des 13. Jhs. abgefaßten „Esgarts“ sehen als Strafe den zeitweiligen Verlust des Habits vor.¹⁷¹

Das Ausplaudern von im Kapitel besprochenen Dingen wurde bei den Templern mit dem definitiven Ausschluß aus dem Orden geahndet.¹⁷² Ebenso streng verfuhr man bei gleichem Delikt im Cistercienserorden.¹⁷³ Ein Johanniter hatte mit der *Karentaine* zu rechnen.¹⁷⁴

Die Jagd war den Templern bereits in der „Regula primitiva“ verboten worden.¹⁷⁵ Die „Egards“ legen fest, daß ein Bruder, der jagt und dabei einen Schaden irgendwelcher Art verursacht, das Ordensgewand verlieren kann.¹⁷⁶

Auf die Jagd zu gehen war auch den Johannitern untersagt. Beschwerzte sich ein Komtur diesbezüglich über einen Bruder, traf ¹⁷ diesen die Strafe *Karentaine*.

Die Strafen der Templer-Egards sind vielfach härter als die der Johanniter und

sie machen nur selten graduelle Unterschiede nach Rang oder Status der betroffenen bzw. geschädigten Person. In einigen Fällen ließen die „Egards“ aber auch Raum für ritterliche *magnanimitas*, wohingegen die Johanniter sofort bestrafte. So erteilte einen Johanniter bei Befehlsverweigerung die *Settaine*, nach der zweiten Mahnung die *Karentaine*, nach der dritten Mahnung wurde er eingekerkert und auf Wasser und Brot gesetzt, bis er sich besann.¹⁷⁸ Einem Templer gestand man zu, einen Befehl im ersten Zorn abzulehnen. Nur, wenn er der ersten Ermahnung nicht nachkam oder die Angelegenheit zu schwerwiegend war, verlor er den Habit und wurde eingekerkert.¹⁷⁹ Drohte ein Templer im Zorn an, zu den Sarazenen überzulaufen, sollte sein bisheriges Verhalten in den Urteilsspruch einfließen: bei sonstigem üblen Betragen verlor er den Habit, bei gutem Betragen konnte es ihm gelassen werden.¹⁸⁰ Ein dergleichen androhender Johanniter wurde ohne weitere Umstände mit dem Verlust des Habits bestraft.¹⁸¹

Das Ordensgewand, insbesondere der Ordensmantel, wurde bei den Templern mit spezieller Ehrfurcht behandelt. Verfehlungen, die in irgendeiner Weise den Ordensmantel miteinbezogen, wogen besonders schwer. Ein Templer, der zwei Nächte außerhalb des Hauses verbrachte, wurde zum Verlust des Habits für ein Jahr und einen Tag verurteilt. Schickte er aber nicht wenigstens am zweiten Tag seiner Abwesenheit seinen Ordensmantel zurück, dann konnte er aus dem Orden ausgeschlossen werden.¹⁸² Warf ein Bruder im Zorn seinen Ordensmantel zu Boden und wollte ihn trotz Bitten nicht

wieder aufheben, so durfte er ein Jahr und einen Tag den Habit nicht tragen. Legte ein Mitbruder diesem seinen Mantel eigenmächtig wieder um — und maßte sich damit die Macht zur Habitverleihung an, die ihm nicht zukam —, verlor dieser Mitbruder sein Ordensgewand, während jener, der den Mantel zu Boden geworfen hatte, ihn mit Erlaubnis des Hauskapitels weiter tragen durfte.¹⁸³

Im Regelwerk der Johanniter finden sich keine vergleichbaren Festlegungen. Demgegenüber scheint Kleiderluxus ein konstantes Problem für die Johanniter gewesen zu sein. Immer wieder befassen sich Paragraphen der Generalkapitelstatuten und der „Esgarts“ mit unerlaubtem „Verschönern“ des Ordensgewandes.¹⁸⁴

Der Strafkodex der Orden galt nicht nur für die Laienbrüder, sondern auch für die klerikalen Ordensangehörigen. Hinsichtlich seiner Bestrafung genoß ein Templerkaplan einige Ehrenrechte, die die priesterliche Würde bedingte. So brauchte er nicht auf dem Boden sitzend essen wie ein Laienbrüder im gleichen Fall, und auch zur Handarbeit durfte er nicht verpflichtet werden.¹⁸⁵ Dennoch gab es auch Verbrechen, für die ein Ordenskaplan in den Kerker geworfen und in Ketten gelegt werden konnte.¹⁸⁶ Ein Templerkaplan konnte bei Fehlverhalten oder gar Straffälligkeit nach Meinung der *saniorpars* des Ordenskapitels auch ausgestossen werden.¹⁸⁷

Auch die Johanniterkleriker mußten sich ebenso wie die Laienbrüder ihres Ordens dem Strafkapitel des jeweiligen Ordenshauses unterwerfen. Bestraft wurden sie *selonc la quantite de lafaute en settaine*.¹⁸⁸ In wie weit das Strafmaß

gesteigert werden konnte, wird nicht klar gesagt, jedoch präzisiert der selbe Paragraph, es solle keine Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien im Strafkapitel geben.

5. Die Ordensregierung; Ordensmeister und Generalkapitel

Sowohl Templer als auch Johanniter kannten nach dem Vorbild der Cistercienser das Generalkapitel als Ordensversammlung.

Die Legislative des Johanniterordens lag beim Generalkapitel, das sich in unregelmäßigen Abständen versammelte.¹⁸⁹ Ursprünglich waren auf ihm die Baillis¹⁹⁰ und Brüder aus allen Ordensprovinzen vertreten.¹⁹¹ Auf dem Generalkapitel mußten die Baillis über ihre Amtszeit Rechenschaft ablegen¹⁹² und die neuen Baillis wurden ernannt¹⁹³. Ausgewählt wurden die Kandidaten für das jeweilige Bailli-Amt von einem Brüdergremium, dann erst wurde die Meinung des Ordensmeisters eingeholt, der jedoch nicht unbedingt Folge zu leisten war.¹⁹⁴ Bei auf dem Generalkapitel diskutierten Fragen war der Ordensmeister seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. verpflichtet, der Meinung der Mehrheit zu folgen.¹⁹⁵

Der „Meister des Jerusalemer Hospitals“ war Oberhaupt des Johanniterordens. Wie ein Statut des Generalkapitels von 1262 festlegte, mußte er aus den Reihen der Ritterbrüder gewählt werden.¹⁹⁶ Nach seiner Wahl hatte er einen Eid zu leisten, die Bräuche und Statuten des Ordens und die von den Brüdern auf dem Generalkapitel getroffenen Festlegungen zu halten, sowie für deren Ein-

haltung zu sorgen.¹⁹⁷ Die „Usances“ verlangten von den Johanniterbrüdern strikten Gehorsam gegenüber dem Meister. Bei Verdacht, daß der Meister Befehle erteilte, die mit der Ordensregel nicht in Einklang standen, existierte jedoch spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs.¹⁹⁸ innerhalb des Ordens eine Appellationsmöglichkeit, das *Tribunal des Esgarts*, vor dem der Meister auch zur Rechenschaft gezogen werden konnte.¹⁹⁹

In die Gewalt des Meisters fiel die Bestrafung von Baillis. *Servientes armati* durfte nur der Meister aufnehmen.²⁰⁰ Neben dem Generalkapitel stand dem Meister als ständiges Beratungsgremium noch der Rat zu Verfügung, mit dem er sich spätestens ab 1172 vor wichtigen Entscheidungen beraten mußte.²⁰¹ Zu ihm gehörten die Baillis und Vertreter aus jeder Ordensprovinz.²⁰² Ab 1278 besaß der Rat ein eigenes Siegel, das in bestimmten Fällen das Siegel des Meisters zur Ratifizierung ergänzen mußte.²⁰³ Die Einrichtung eines Generalkapitels gab es auch bei den Templern. Seine Bedeutung ist jedoch in den Regeln und Statuten nicht so deutlich definiert wie dies bei den Johannitern der Fall ist. Der Meister, Oberhaupt des Templerordens, ernannte die Großwürdenträger²⁰⁴, die Provinzmeister der bedeutendsten Provinzen²⁰⁵ und die Visitatoren, mußte sie aber der Approbation „des Kapitels“ unterwerfen.²⁰⁶ Die Provinzmeister der übrigen Provinzen konnte der Ordensmeister auch ohne das Kapitel berufen, allein nach dem Rat einiger Brüder.²⁰⁷ Einen Stellvertreter nach Europa senden durfte der Meister jedoch nur nach Anhörung

„des Kapitels“.²⁰⁸ Im Gegensatz zum Ordensoberhaupt der Johanniter konnte der Templermeister keinen Ordensbruder aufnehmen ohne die Zustimmung eines Kapitels. Nur wenn der Postulant in Todesgefahr schwebte und am betreffenden Ort kein Kapitel zu finden war, genügten die anwesenden Brüder als Profießgremium. Der so Aufgenommene mußte allerdings, falls er dazu in der Lage sein sollte, später seine Profieß vor einem Kapitel wiederholen.²⁰⁹ Der von den Templern geforderte Gehorsam gegenüber dem Ordensmeister war absolut²¹⁰, eine Appellationsmöglichkeit wie bei den Johannitern bestand nicht. Regulativ für die Befehle des Meisters war sein „Konvent“, demgegenüber der Meister zu Gehorsam verpflichtet war.²¹¹ Ohne die Meinung seines Konvents einzuholen, durfte der Templermeister keinen Krieg beginnen und keinen Friedensvertrag abschließen.²¹² Dinge, die von Meister und Konvent beschlossen wurden, bedurften darüber hinaus der Zustimmung der Mehrheit der Brüder²¹³; ein Mehrheitsentscheid gegen die Meinung des Meisters war jedoch nicht möglich.²¹⁴

6. Zusammenfassung

Der Vergleich der Ordensregeln und Statuten bei Templern und Johannitern hat gezeigt, daß eine Vereinigung beider Orden nur schwerlich möglich gewesen wäre, ohne beide Orden aufzuheben und eine Neugründung mit neuer Regel durchzuführen. Es war nicht allein der Hospitaldienst, der die Johanniter von

den Templern abgrenzte. Die Auslegung der drei traditionellen Gelübde Keuschheit, Armut und Gehorsam offenbart eine völlig unterschiedliche Einstellung in beiden Orden. Bei den Johannitern führte die Lockerung des Armutsgelübdes zu einem sich im Laufe der Zeit verschärfenden Problem, wie die wiederkehrenden Maßnahmen gegen Kleiderluxus beweisen. Ein Verstoß gegen das Keuschheitsgelübde wurde in beiden Orden mit dem Verlust des Habits geahndet, doch während der Johanniter nach Verbüßung der Strafe wieder in seinen alten Stand zurückkehrte, verlor der Templer auf Dauer entscheidende Rechte. Der dem Ordensmeister geschuldete Gehorsam war bei den Johannitern durch die Einrichtung einer Appellationsinstanz weniger absolut als bei den Templern. Die Observanz der Templer war strenger am monastisch-kontemplativen Vorbild orientiert, und hierbei besonders an der cisterciensischen Richtung. Dies zeigen die Parallelen zwischen Templern und Cisterciensera in der Regelung des Konventslebens und der Strafpraxis. Nicht allein die Ordensregel der Templer wurde auf der Grundlage der Benediktsregel ausgeformt²¹⁵; auch bei der späteren Gestaltung der Ordensstatuten orientierte man sich vielfach am Beispiel der Cistercienser, was das monastische Leben betraf. Grundlage der Johanniterobservanz war demhingegen die Augustinusregel²¹⁶, die ein weniger strenges monastisches Leben forderte. Zusätzlich wurden einige Paragraphen an der Wende des 13. Jhs. in Richtung einer leichteren Observanz modifiziert, wie etwa das Fastengebot.

Was die Ordensstruktur betrifft, so zeigten die Johanniter hier durch die Möglichkeit der Aufnahme von Minderjährigen und Ordensschwwestern, die andere Stellung der *Servientes* und die durch den Hospitaldienst bedingte größere Gewichtung auf die klerikalen Mitbrüder ein traditionelleres Bild. Die Templer folgten auch im Verhältnis zu weiblichen und minderjährigen Ordensangehörigen der strengen cisterciensischen Observanz. In seinem Ständegefüge unterschied sich der in erster Linie laikale Templerorden aber sehr deutlich von dem Cistercienserorden, dessen Leitung — sowohl auf dem Generalkapitel, als auch in den einzelnen Abteien — stets in den Händen von Klerikern bzw. Priestern verblieb, die von den Laien (Konversen) streng geschieden waren. Mit Ausnahme des sakramentalen Bereiches waren die Kleriker der Templer strikt ihren laikalen Oberen unterstellt, in dieser Form ein Novum im mittelalterlichen Ständeverständnis.

Bei einer Vereinigung von Templern und Johannitern hätten sich letztere also einigen strengeren monastischen Observanzen unterziehen müssen. Schwierigkeiten bei einer Vereinigung hätten auch die Frauenkonvente der Johanniter bereitet. Ein weiteres schwerwiegendes Problem hätte die Stellung vieler *Servientes* — Lohnarbeiter bei den Johannitern, Ordensmitglieder bei den Templern — aufgeworfen. Auch die Definition der Amtsgewalt des Ordensmeisters und des Generalkapitels hätte zu Schwierigkeiten geführt, ebenso wie die Definition der Amtsgewalt der niederen Ränge, ganz zu schweigen von der Tatsache der Doppel-

besetzung von Ämtern, die auch Jacques de Molay ansprach.²¹⁷

Fragen aufgeworfen hätte bei einer Vereinigung auch die hier nicht besprochene Privilegierung beider Orden. So konnte der Papst beispielsweise abändernd in die Observanz der Johanniter eingreifen, und er tat es mit verschiedenen Dekreten auch. Den Templern war diesbezüglich Immunität zugesichert worden.²¹⁸

Nicht zuletzt wäre aber die Wahl bzw. die Aufgabe des eigenen Ordensgewandes bei einer Vereinigung von Templern und Johannitern zu einem Streitobjekt geworden.²¹⁹ Die meisten Orden verbanden besondere Traditionen und Legenden mit ihrem Habit.²²⁰ Die Templer, die ihrem weißen Ordensmantel besondere Ehrfurcht entgegenbrachten, und die ihr rotes Kreuz vom Papst selbst verliehen bekommen hatten, wären kaum bereit gewesen, diese Tracht aufzugeben. Auch die Johanniter hätten sich von ihrem achtspitzigen „Seligpreisungs-Kreuz“ gewiß nicht ohne weiteres getrennt.

ANMERKUNGEN:

- 1 Das genaue Datum des Memorandums ist umstritten. Lizerand plädiert für den Zeitraum zwischen Juni 1306 und Oktober 1307, G. LIZERAND: *L'affaire des Templiers. Le dossier du proces*, Paris 1923, Neudruck Boulogne 1999, 33.
- 2 Vgl. A. J. FOREY: *The Military Orders in the crusading proposals of the late-thirteenth and early-fourteenth centuries*, in: *Traditio XXXVI* (1980), 317-345, hier 321 ff.
- 3 LIZERAND, *L'affaire*, 35.
- 4 Ed. G. SCHNÜRER: *Die ursprüngliche Templerregel*, Freiburg 1903, 130-153. Die Angaben Schnürers zur Zahl der durch den Patriarchen modifizierten Kapitel der Regel sind allerdings mit Vorsicht zu betrachten, da er bei seiner Argumentation stets an der Gründungszahl von 9 Ordensmitgliedern - überliefert bei Wilhelm von Tyrus - festhält. Zur Frage der "Neun Gründer": F. LUNDGREEN: *Wilhelm von Tyrus und der Templerorden*, in: *Historische Studien* 97 (1911), 13-154, hier 57.
- 5 Ed. H. de CURZON: *La regle du Temple*, Paris 1886, Neudruck 1977, 12-74. Zum Verhältnis des lateinischen und des französischen Textes: S. CERRINI: *The latin and french rule of the Temple*, in: *The Military Orders II*, hrg. H. NICHOLSON, Cambridge 1998, 207-215.
- 6 Ed. CURZON, 75-141. Zum Text *ibid.* XVI-XXIII.
- 7 Ed. CURZON, 153-166 u. 170-284.
- 8 A. WIENAND: *Die Johanniter und die Kreuzzüge*, in: *Der Johanniterorden. Der Malteserorden*, hrg. A. WIENAND, C. W. VON BALLESTREM, A. von COSSEL, Köln 1988 (3), 32-104, hier 41. Ed. J. M. A. DELAVILLE LE ROULX: *Cartulaire general de l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jerusalem* (1100-1310), 4 Bde., I, Paris 1894, 62-68, übers.: E. J. KING: *The rule Statutes and customs of the Hospitallers 1099-1310*, London 1934, 20-28.
- 9 KING, *Rule Statutes*, 29-138.
- 10 C. W. von BALLESTREM: *Die Regel und Statuten des Johanniter-Malteserordens*, in: *Der Johanniterorden. Der Malteserorden*, hrg. A. WIENAND, C. W. von BALLESTREM, A. von COSSEL, Köln 1988 (3), 234-256, hier 240. Ed. DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire general II*, Paris 1897, Usances: 548-561, Esgarts: 537-547.
- 11 WIENAND, *Johanniter und die Kreuzzüge*, 41 f. BALLESTREM, *Regel und Statuten*, 235f. KING, *Rule Statutes*, 20.
- 12 Wienand verlegt diesen Prozeß in das letzte Drittel des 12. Jh.s, WIENAND, *Johanniter und die Kreuzzüge*, 44 u. 51 f. Noch die Statuten von 1181

- unter dem Ordensmeister Roger de Moulins befassen sich nicht mit der militärischen Tätigkeit, sondern nur mit den caritativen Aufgaben des Ordens. Erst unter Alfons von Portugal (1204-1206) wurde auch die militärische Tätigkeit geregelt, M. AMBRAZIEJUTE: Studien über die Johanniter-Regel, Freiburg 1929, 39f. Für eine Militarisierung bereits um 1130 spricht sich Forey aus mit der Begründung der Anwesenheit von Johannitern bei militärischen Kampagnen und der Übernahme entsprechender Schenkungen: A. J. FOREY: The Militarisation of the Hospital of St. John, in: *Studia Monastica* XXVI (1984), 75-89.
- 13 *Encorfasons nos autre promession, que nule autregens nonfan, quar vosprometes d'estre serf et esclafde nos seignors malades*. Usances § 121, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire generale II, 556f
- 14 *Encore pometes vos a Dieu et a madarm Sainte Marie que vos aideses ä conquerre (...) la sainte terre de Jerusalem et cele que crestien tient aideses ä garder et ä sauver*. Professritus § 676, Curzon, Regle du Temple, 344.
- 15 Vgl. P. AMARGIER: La defense du Temple devant le Concile de Lyon en 1274, in: 1274 annee charniere: mutation et continuite. Colloques internationaux du C.N.R.S. Paris 1971, 495-501.
- 16 Usances § 121, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 557.
- 17 Die Regel enthält den Terminus *serf et esclafde la maison.d.h.* des Ordens, § 659 u. 664f, CURZON, Regle du Temple, 338 u. 340. Die Angaben der Anfang des 14. Jh.s verhörten Templer entsprechen diesem Profeßritus, vgl. K. SCHOTTMÜLLER: Der Untergang des Templerordens, Berlin 1887, 2 Bde. II, 26. *Servus et esclavus terre sancte* erklärt ein in Paris verhörter Templer, J. MICHELET: Le Proces des Templiers (Collection des documents inedits sur Phistoire de France), Paris 1841, 2 Bde., II, 103.
- 18 RT § 20, SCHNÜRER, Templerregel, 140.
- 19 Statuts conventuels § 329, CURZON, Regle du Temple, 190.
- 20 Retrais § 81, CURZON, Regle du Temple, 77.
- 21 Statuts conventuels § 331, CURZON, Regle du Temple, 191.
- 22 RH § 13, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general I, 66, KING, Rule Statutes, 25, Anm. 2 zum vollständigen Text des Paragraphen, der die Bestattung in ungeweihter Erde einschließt.
- 23 BALLESTREM, Regel und Statuten, 239.
- 24 Usances § 99, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 550.
- 25 RT § 70, SCHNÜRER, Templerregel, 153.
- 26 MICHELET, Proces I, 38.
- 27 RT § 54, SCHNÜRER, Templerregel, 148.
- 28 F. TOMMASI: Uomini e donne negli ordini militari di Terra Santa. Per il problema delle case doppie e miste negli ordine Giovannita, Templiare e Teutonico, in: Doppelklöster und andere Formen der Symbiose männlicher und weiblicher Religiösen im Mittelalter, hrg. K. ELM, Berlin 1992, 177-202, hier 190, 196, Anm. 79.
- 29 TOMMASI, Uomini e donne, 200.
- 30 B. A. LEES: Records of the Tempars in England in the twelfth Century, London 1935, 210. Vgl. auch A. J. FOREY: Women and the Military Orders in the twelfth and thirteenth Century, in: *Studia Monastica* XXIX (1987), 63-92, besonders 65ff.
- 31 M. SCHÜPFERLING: Der Tempelherrenorden in Deutschland, Bamberg 1915, 31 f. Litterae communes Joannis PP XXII Bd. V, Paris 1909, n. 18845. Papst Johannes XXII forderte die "Templerinnen" im Jahre 1324, also 12 Jahre nach der Aufhebung des Ordens, auf, endlich ihre Profeß im Johanniterorden abzulegen.
- 32 FOREY, Women and the Military Orders, 69.
- 33 Libellus antiquarum Deffinitionum (Rechtskodex von 1289, B. LUCET: L'ere des grandes codifications cisterciennes (1202-1950) in: Etudes d'histoire du droit canonique dedies a G. Le Bras, Paris 1965, 249-262, Dist. IV § 1, Nomasticon Cisterciense, ed. H. SEJALON, Solesmes 1892, 397.
- 34 A. WIENAND: Die Cistercienserinnen, in: Die Cistercienser. Geschichte, Geist, Kunst, hrg. A. SCHNEIDER, Köln 1986, 317-330, hier 320.
- 35 RH § 4, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general I, 63.
- 36 Das Generalkapitel von 1262 modifizierte die bis dahin geltende Regelung, niemand dürfe ohne Erlaubnis des Meisters eine Frau als Ordensschwester aufnehmen, dahingehend, daß nach Betrachtung des Nutzens, der einem Haus bei eventueller Aufnahme einer Schwester zukäme, der jeweilige Hausprior die Aspirantin aufnehmen konnte, Statuten von 1262 § 22, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, Paris 1899, 43-54, hier 48, KING, Rule Statutes, 598. Vgl. zu den Hospitaliterinnen auch FOREY, Women and the Military Orders, 71 ff.
- 37 TOMMASI, Uomini e donne, 187.
- 38 TOMMASI, Uomini e donne, 177-179 zu beiden Chronisten und ihrer Sicht über die Anfänge des weiblichen Ordenszweiges der Johanniter.
- 39 FOREY, Women and the Military Orders, 77.
- 40 Ed.ÜELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general I, 532-547.
- 41 R. RÖHRICHT: Regestaregni Hierosolymitani, Bd. I, Oeniponti 1893, n. 923, 245.

- 42 Statuten von 1206, ohne §, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 31-40, hier 40, King, Rule Statutes, 50f.
- 43 Statuten von 1206, ohne §, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 39, King, Rule Statutes, 50f.
- 44 RT § 60, SCHNÜRER, Templerregel, 149. Die Kriterien für Volljährigkeit und Waffenfähigkeit waren allerdings andere als heute. So führte Louis de Bourgogne 1315 im Alter von 16 Jahren ein Heer zur Eroberung seiner Besitztümer in Griechenland.
- 45 Egards § 448, CURZON, Regle du Temple, 241.
- 46 RT § 60, SCHNÜRER, Templerregel, 149.
- 47 Wobei mit in Betracht zu ziehen ist, daß die Angaben mancher Zeugen, bzw. die Angaben in den mehrfach kopierten Protokollen, zum Eintrittsalter ungenau sind.
- 48 A. J. FOREY: Recruitment to the Military Orders, in: Viator XVII (1986), 139-171, hier 150.
- 49 *Respondente...quod volebat essefrater, ex quo pater et mater ejus volebant*. MICHELET, Proces I, 415. Der Aspirant gehörte dem Hochadel an. Möglicherweise war dies der Grund, daß die Ausnahme gemacht wurde.
- 50 MICHELET, Proces I, 417.
- 51 RB § 59.
- 52 Libellus antiquarum Definitionum Dist. XI, § I, Nomasticon Cisterciense, 447f. Dies wurde bereits auf dem Generalkapitel von 1157 § 28 festgelegt, Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis, hrg. J. M. CANIVEZ, Bd. I, Löwen 1933, 62.
- 53 RT § 71, SCHNÜRER, Templerregel, 153.
- 54 Generalkapitel O.Cist. von 1157 § 7, Statuta Capitulum, CANIVEZ I, 60.
- 55 Statuten von 1283 § 19, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 450-455, hier 454, KING, Rule Statutes, 85.
- 56 RT § 59, SCHNÜRER, Templerregel, 149, § 67, Curzon, Regle du Temple, 66.
- 57 RT § 32, SCHNÜRER, Templerregel, 142, § 66, Curzon, Regle du Temple, 65.
- 58 *Utile est autem ut fidem eorum accipiatis, ne forte veteranis hostis in Dei servitio aliquid furtive (...) a bono proposito repente exterminet*. RT § 59.
- 59 Dies geht aus den Prozeßprotokollen vom Anfang des 14. Jh.s hervor. Der Templer-Zeuge Raimond Stephani gab beispielsweise an, *grangerius de ferralibus* zu sein, SCHOTTMÜLLER, Templerorden II, 50. Der Zeuge Pierre Amalini bezeichnete sich als *bergerius*, MICHELET, Proces II, 165. Der Zeuge Nicolas de Sarra gab an, *agricolus* zu sein, MICHELET, Proces II, 370.
- 60 Egards § 431, CURZON, Regle du Temple, 234 u. Profebritus § 673, CURZON, Regle du Temple, 343.
- 61 Egards § 445, CURZON, Regle du Temple, 240.
- 62 MICHELET, Proces I, 377f.
- 63 Eine Ausnahme stellen Regelungen für den Kampfeinsatz dar. Naturgemäß galten hier für die leichter bewaffneten Servienten andere Befehle als für die Ritter. Z. B. Egards § 419, CURZON, Regle du Temple, 229. Vgl. A. J. FOREY: Rank and authority in the Military Orders, in: Studia Monastica 40 (1998), 291 -329, hier 289f.
- 64 Daß die Unterscheidungyrere *de couvent* und *frère de melier* kämpfende und nichtkämpfende Brüder betrifft, zeigt Egards § 499, wo es heißt *se U est frère Chevalier ou frère sergent dou covent, que U preigne garde de son hernois, et se U estoit frère de mestier, que U se preigne garde de son labor ou de son office*, CURZON, Regle du Temple, 264.
- 65 Statuts conventuels § 281-285, CURZON, La Regle du Temple, 170-172.
- 66 Statuts conventuels § 295 u. 296, CURZON, La Regle du Temple, 176. Die Unterscheidung zwischen *frère qui ont mange au premier covent* und *frère au derrain covent* meint keine Rangabstufung, sondern eine zeitliche Abfolge. Diese Regelung des "ersten" und "zweiten" Tisches ist heute noch monastischer Brauch und von den verschiedenen Diensten in einem Ordenshaus abhängig.
- 67 Statuts conventuels § 396, CURZON, Regle du Temple, 219f.
- 68 Statuts conventuels § 328, CURZON, Regle du Temple, 190.
- 69 Egards § 466, CURZON, Regle du Temple, 249.
- 70 Z.B. in der Komturei Gelles, Diöz. Clermont, MICHELET, Proces II, 237 und in der Komturei Joissy, Diöz. Bourges, MICHELET, Proces II, 239.
- 71 MICHELET, Proces I, 394.
- 72 MICHELET, Proces I, 628.
- 73 MICHELET, Proces I, 567; II, 323 u. 414.
- 74 MICHELET, Proces II, 116: Aufnahme des Servienten Jean de Canes. Der anwesende Ritterbruder war immerhin der Neffe Hugues de Pairauds, des Visitators von Francien. MICHELET, Proces II, 232: Aufnahme des Priesters Bernard de Paris. Der anwesende Ritterbruder war Pierre de Sivry, einer der späteren Verteidiger des Ordens während des Prozesses. MICHELET, Proces II, 323.
- 75 MICHELET, Proces I, 428 u. 554.
- 76 Vgl. zu dieser Frage auch FOREY, Rank and authority, 310.
- 77 Vgl. FOREY, Recruitment, 145.
- 78 RT § 22, SCHNÜRER, Templerregel 141.
- 79 Retrais § 141, CURZON, Regle du Temple, 112.

- 80B. LUCET: La codification cistercienne de 1202 et son evolution ulterieure (Bibliotheca Cisterciensis II), Rom 1964, 158.
- 81 Egards § 436 u. § 447, CURZON, Regle du Temple, 236 u. 241.
- 82 Libellus antiquarum Deffmitionum, Dist. XIV, § I, Nomasticon Cisterciense, 351.
- 83 M. TOEPFER: Die Konversen der Cistercienser (Ordensstudien IV), Berlin 1983, 41 f.
- 84 AMBRAZIEJUTE, Johanniter-Regel, 30.
- 85 AMBRAZIEJUTE, Johanniter-Regel, 31.
- '6 Usances § 121, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 539.
- 87 Statuten von 1262 § 19, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 47, KING, Rule Statutes, 58, Anm. 2.
- 88 Statuten von 1270 § 7, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 225-229, hier 227, KING, Rule Statutes, 75.
- 89 Statuts conventuels § 337, CURZON, Regle du Temple, 194.
- 90 Esgarts § 17, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 539.
- 91 FOREY, Rank and authority, 311.
- 92 So ist beispielsweise in § 13 und 19 der Esgarts von einer Bezahlung der Servienten die Rede, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 539.
- 93 J. SARNOWSKY: Geistliche Ritterorden, in: Kulturgeschichte der christlichen Orden in Einzeldarstellungen, hrg. P. DINZELBACHER, J. Z. HOGG, Stuttgart 1997, 329-349, hier 334. Statuten von 1278 § 3, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 368-370, hier 370, KING, Rule Statutes 80.
- 94 Statuten von 1278 § 5, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 370, KING, Rule Statutes 80f.
- 95 TOMMASI, Uomini e donne, 187.
- 96 Ibid.
- 97 TOMMASI, Uomini e donne, 187.
- 98 RH § 3, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general I, 63.
- 99 Statuten von 1181, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general I, 425-429, hier 425, KING, Rule Statutes, 34.
- 100 KING, Rule Statutes, 34, Anm. 3.
- 101 W. RODEL: Das Großpriorat Deutschland des Johanniter-Ordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation, Köln (2) 1972, 17.
- 102 RODEL, Großpriorat Deutschland, 17.
- 103 R. HIESTAND: Papsturkunden für Templer und Johanniter. Vorarbeiten zum Oriens pontificius, Bd. II, Göttingen 1984, 99.
- 104 *Preterea nulli persone extra vestrum capitulum sint subiecti, tibi, dilecte in domino oflli, huisque successoribus tamquam magistro et prelatato (...) obedientiam deferant.* Ibid.
- 105 HIESTAND, Papsturkunden, 99.
- 106 Z.B. ein Priester Stephanus als Komtur von Dijon, MICHELET, Proces I, 301.
- 107 Egards § 448, CURZON, Regle du Temple, 241.
- 108 Statuten von 1206 ohne § (nur in frz. Fassung!), DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 31-40, hier 35, KING, Rule Statutes 46.
- 109 Retrais § 211, CURZON, Regle du Temple, 147.
- 110 Usances § 123, DELAVILLE LE ROUX, Cartulaire general II, 558 u. Anm. 3.
- 111 Usances § 124, DELAVILLE LE ROUX, Cartulaire general II, 558.
- 112 Usances § 123, DELAVILLE LE ROUX, Cartulaire general II, 558. *Et ces pater nostres les frères doivent dire tous lesjours, que devant que apres, ou tout ensemble s'il leur plast.*
- 113 Statuts conventuels § 282, CURZON, Regle du Temple, 171.
- 114 Statuts conventuels § 306, CURZON, Regle du Temple, 180.
- 115 Statuts conventuels § 286, CURZON, Regle du Temple, 173.
- 116 Libellus antiquarum Deffmitionum Dist. XIV, § II, Nomasticon Cisterciense, 460.
- 117 Die Legende des späten 12. Jh.s machte aus der populären Heiligen der Kirchenreform eine Patronin der Kreuzfahrer, die dem nach Jerusalem aufbrechenden Pilger ein Kreuz auf die Schulter heftet. Zum Patronat über die Kirchenreform vgl. V. SAXER: Le culte de Sainte Marie Madeleine en occident, Paris 1959, 73. Eine Variante der Kreuzzugslegende der Hl. Maria Magdalena in HS 15. Jh. Bib. nat. Paris MS lat. 803, ed. CCHP = Catalogus codicum hagiographicorum latinorum antiquarum Saeculo XVI qui asservantur in bibliotheca nationali Parisiensi, 3 Bd., Brüssel 1889-1893, 111, 525-530.
- 118 Georg war einer der "Ritterheiligen" und einer der wichtigsten Kreuzzugspatrone. Bereits während des Ersten Kreuzzuges erzählen Legenden von wundersamen Eingriffen des Heiligen zugunsten der christlichen Kämpfer. Vgl. auch P. DESCHAMPS: Combats de cavalerie et episodes des croisades dans les peintures murales des XIIe et XIIIe siecles, in: Orientalia Christiana periodica 12, (1947), 454-474.
- 119 RT (nur in frz. Fassung) § 75, CURZON, Regle du Temple, 72f.
- 120 Statuts conventuels § 350, 351 u. 352, CURZON, Regle du Temple, 200f.
- 121 Statuts conventuels § 303, CURZON, Regle du

- Temple, 179.
- 122 Ibid.
- 123 RT § 12, SCHNÜRER, Templerregel, 138.
- 124 RT § 9, SCHNÜRER, Templerregel, 137.
- 125 Statuts conventuels § 288, CURZON, Regle du Temple, 173f.
- 126 RT § 17, SCHNÜRER, Templerregel, 139.
- 127 Statuts conventuels § 305, CURZON, Regle du Temple, 179f.
- 128 Statuts conventuels § 360, CURZON, Regle du Temple, 204.
- 129 Zu seiner Feier: Statuten von 1300 § 1, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 810-816, hier 811.
- 130 Usances § 96, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 550.
- 131 Statuten von 1262 § 31 (nur in frz. Fassung), DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 50f, KING, Rule Statutes, 62.
- 132 Statuten von 1278 § 6 u. 7, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 370, KING, Rule Statutes, 81.
- 133 Statuten von 1300 § 23, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 816, KING, Rule Statutes, 108.
- 134 Esgarts § 83, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 546.
- 135 DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, n. 4286,668.
- 136 Statuten von 1300 § 6, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 812.
- 137 RH § 11, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general I, 65.
- 138 Esgarts § 11, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 538.
- 139 DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, n. 4285,668.
- 140 Esgarts § 417-423, CURZON, Regle du Temple, 228-230.
- 141 Esgarts § 428 u. 437, CURZON, Regle du Temple, 232fu. 237.
- 142 Der Betroffene erhielt dann eine *cappa* ohne Kreuz. Esgarts § 470, CURZON, Regle du Temple, 251.
- 143 Esgarts § 472, CURZON, Regle du Temple, 251 f.
- 144 Esgarts § 477, CURZON, Regle du Temple, 253f.
- 145 Esgarts § 478, CURZON, Regle du Temple, 254.
- 146 Esgarts § 426, CURZON, Regle du Temple, 227f.
- 147 Esgarts § 470 u. 512, CURZON, Regle du Temple, 251 u. 271.
- 148 Esgarts § 470, CURZON, Regle du Temple, 251.
- 149 Esgarts § 468, CURZON, Regle du Temple, 250.
- 150 Esgarts § 451 u. 501, CURZON, Regle du Temple, 242f. u. 264f.
- 151 Esgarts § 33 u. 34, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 541. Auflagen, was der so Ausgeschlossene zu tun habe, enthalten die Esgarts nicht. Daß auch er ebenso wie ausgeslossene Templerbrüder nicht einfach in ein weltliches Leben zurückkehren durfte, zeigt aber noch das Beispiel des Malers Caravaggio aus dem 16. Jh. Aus dem Johanniterorden ausgeschlossen und eingekerkert, gelang ihm die Flucht von Malta, dem damaligen Sitz des Ordens. In der Absicht, ihn zurückzuholen, verfolgten ihn die Johanniter bis Sizilien. Vgl. G. BONSANTI: Caravaggio, Florenz 1984, 65.
- 152 Esgarts § 33 u. 34, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 541
- 153 Diese Strafe findet sich bereits in der Regel Raimond du Puys, § 10, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general I, 66, KING, Rule Statutes, 23.
- 154 Ibid. u. Esgarts I, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 548.
- 155 Esgarts § 21, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 540.
- 156 Esgarts § 410, CURZON, Regle du Temple, 225.
- 157 Esgarts § 411, CURZON, Regle du Temple, 225f.
- 158 Strafenkatalog § 234, CURZON, Regle du Temple, 155. Esgarts § 451, CURZON, Regle du Temple, 242f. Im Paragraph der Esgarts fehlt allerdings die Strafe der dauernden Rechtsbeschränkung.
- 159 Schuldige waren ipso facto exkommuniziert, wurden eingekerkert, von ihren derzeitigen Ämtern entsetzt und für die Zukunft amtsunfähig. Libellus antiquarum Deffinitionum Dist. VII, § VI, Nomasticon Cisterciense 422f. Es handelte sich offenbar auch hier um eine *excommunicatio ecclesiastica*, die *excom. minor*, im Gegensatz zu der *exe. major*, die feierlich verkündet wurde z. B. bei Verbrechen wie Verschwörung und Brandstiftung. Die Meinung, es habe sich um keine *excommunicatio ecclesiastica* gehandelt, sondern nur um die zeitweilige Ausschließung aus dem Konvent, vertritt SCHINDELE, M. P.: Ritualvorschriften des Zisterzienserordens in der Konstitution von 1289 nach einer alemannischen Handschrift um 1500, in: Freiburger Diözesan-Archiv 119 (1999), 351-369, hier 365 Von einem Verlust des Ordensgewandes ist in diesem Paragraph nicht die Rede, er wird jedoch in Folge angesprochen, Nomasticon Cisterciense, 423.
- 160 Esgarts § 50, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 543.
- 161 Esgarts § 12, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general H, 538.
- 162 Esgarts § 418, CURZON, Regle du Temple, 229. Das Schuldige auch eingekerkert wurden, zeigt

- der berichtete Präzedenzfall § 554, CURZON, Regle du Temple, 289f.
- 163 Esgards § 452, CURZON, Regle du Temple, 243.
- 164 Den schuldigen Cistercienser erteilte Strafversetzung und/oder Einkerkung laut Libellus antiquarum Deffinitionum Dist. VII, § VII, Nomasticon Cisterciense, 423. Der Beschluß des Generalkapitels von 1187 § 2 sah noch keine Einkerkung, sondern Strafversetzung, dauernde Rechtseinschränkung und Fasten am Freitag bei Wasser und Brot vor, CANIVEZ I, 106. Für den Mord an Ordensmitgliedern galt auch damals schon Einkerkung bei Wasser und Brot *usque ad matrem*, *ibid.*
- 165 Esgarts § 55 u. § 30, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 541 u. 453.
- 166 Esgards § 462, CURZON, Regle du Temple, 247.
- 167 Esgarts § 4, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 537f.
- 168 Esgards § 452, CURZON, Regle du Temple, 243.
- 169 Expressis Verbis in einem Generalkapitelstatut von 1242 § 12 für einen schuldigen Konversen, CANIVEZ II, 247f. Ein schuldiger Mönch sollte strafversetzt und eingekerkert werden, *ibid.*, 248.
- 170 RH § 9, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general I, 64f.
- 171 Esgarts § 30, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 541.
- 172 Esgards § 418, CURZON, Regle du Temple, 228.
- 173 Ein Generalkapitelbeschuß der Cistercienser von 1208 legte beispielsweise fest, wer die *secreta Ordinis* bekanntmache, solle einer Strafe verfallen, wie sie für Verschwörer vorgesehen war, und die Exkommunikation und Kerkerhaft einschloß, Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis, ed. CANIVEZ I, 346.
- 174 Esgarts § 75, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 546.
- 175 RT § 44 u. 45, SCHNÜRER, Templerregel, 146.
- 176 Die Entscheidungsgewalt lag beim Kapitel. Strafenkatalog § 256, CURZON, Regle du Temple, 161.
- 177 Esgarts § 59, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 544.
- 178 Esgarts § 3, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 548.
- 179 Esgards § 457: *Se aucuns frères fust reveles envers les comandemens de la maison et les refuse sans repentir et demore en s'erredie, et ne velle faire l'amendement por prieres nipur amonestement, l'on H puet prendre l'abit et metre le en fers et tenir le longement en tel maniere. Mais U est plus bele chose, quant U avient que unfrère, ou par ire ou par corros, dit que U nefera le comandement de la maison, que l'on le laisse refroidir son corros, et apres l'on doit aler a lui et U doit l'on dire belement et en pais (...) Et se il le fait et damaiges nen est venus, l'on H doit souffrir por Dieu et avoir bone merci de lui, et l'on li puet faire grant bonte et grant misericorde(...)*, CURZON, Regle du Temple, 245.
- 180 Esgards § 455, CURZON, Regle du Temple, 244.
- 181 Esgarts § 54, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 453.
- 182 Esgards § 462, CURZON, La Regle du Temple, 247.
- 183 Esgards § 463, Curzon, La Regle du Temple, 247f.
- 184 Statuten von 1262 § 7, 9, 34 u. 35, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 45, 51, KING, Rule Statutes, 55; Statuten von 1268 § 5, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 187, KING, Rule Statutes, 72; Statuten von 1270 § 15, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 228, KING, Rule Statutes, 77; Statuten von 1283 § 3, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 451, KING, Rule Statutes, 82; Statuten von 1293 § 1, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 638, KING, Rule Statutes, 93f; Statuten von 1295 § 1, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general III, 674, KING, Rule Statutes, 99. Esgarts § 35 u. 39, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 541; Usances § 131 u. 132, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 560. Statuten von 1335 verboten das Tragen von teuren Kleidern und 1337 das Verwenden von Gold als Schmuck an Gürtel und Waffen, W. G. RODEL: Reformbestrebungen im Johanniterorden (1291-1522), in: Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen, hrg. K. ELM, Berlin 1989, 109-129, hier 113f.
- 185 Retrais § 270, CURZON, Regle du Temple, 165.
- 186 Retrais § 271, CURZON, Regle du Temple, 166.
- 187 *Ibid.*
- 188 Esgarts § 10, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 538.
- 189 BALLESTREM, Regel und Statuten, 147.
- 190 Die Vorsteher der sechs Ordensprovinzen und die höchsten Beamten des Ordens.
- 191 Statuten von 1206 ohne §, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 33f, KING, Rule Statutes, 43 und Usances § 109, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 552.
- 192 Statuten von 1206 ohne §, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 34, KING, Rule Statutes, 44. Usances § 109, DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire general II, 552f.
- 193 Usances § 109, *ibid.*

- 194 Usances § 109, *ibid.*
- 195 Vgl. A. J. FOREY: Constitutional conflict and Change in the Hospital of St. John during the twelfth and thirteenth centuries, in: *Journal of Ecclesiastical History* XXXIII (1982), 15-29, hier 23.
- 196 Statuten von 1262 § 11, DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire general* III, 46, KING, *Rule Statutes*, 56.
- 197 Dekret Papst Alexanders III. von 1172, vgl. FOREY, *Constitutional Conflict*, 16f.
- 198 In der lateinischen Fassung der Statuten von 1265 § 10, DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire general* III, 118-121, hier 120, ist erstmals von einem *sgardium* der Brüder die Rede. In der frz. Fassung geht es nur darum, daß ein Bruder nach vom Meister erhaltenen Befehl den *conseil* der Brüder sucht. Ein solches Ersuchen wird in diesem Paragraph mit der Strafe des Habitverlustes geahndet. Ob es sich hierbei wirklich um das institutionalisierte Gremium des Esgarts-Tribunals handelte, sei dahingestellt. Jedenfalls wurde die Appellationsmöglichkeit nicht außer Kraft gesetzt, wie ihre Aufnahme in die später entstandenen Usances zeigt.
- 199 Usances § 88: *Quant le souveiran fait aucun comandement à alcun frère et au frère non semble que le comandement soit selonc les bons us et costumes de la maison, le frère doit demander esgart de frères.* DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire general* II, 548.
- 200 *Ibid.*: *Nul frère ne peutfere frère sergent d'armes, se non le maistre.*
- 201 1172 wurde das diesbezügliche Dekret Papst Alexanders III. erlassen. Vgl. FOREY, *Constitutional conflict*, 17.
- 202 Usances § 89, DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire general* II, 548: *Item en la maison del Hospital est use que quant le maistre ou aucun souverain veut faire conseil, U doit premerement les baillis, et de chascune langue doit apeller desfrères plus anciens.*
- 203 Statuten von 1278 § 1, DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire general* III, 369, KING, *Rule Statutes*, 79. FOREY, *Constitutional conflict*, 19.
- 204 Seneschall, Marschall, Komtur des Königreiches Jerusalem, Komtur der Stadt Jerusalem, Komtur von Akkon, Drapier, Komtur von Tripolis, Komtur von Antiochien.
- 205 Aufgeführt sind Francien, England, Poitou, Aragon, Portugal, Apulien und Ungarn. Retrais § 87, CURZON, *Regle du Temple*, 80. Der Text bezieht sich auf die Provinzgliederung um 1160, zur Zeit der Abfassung der Retrais. Später mag es hier zu Änderungen gekommen sein.
- 206 Retrais § 87, CURZON, *Regle du Temple*, 80. Die verwendete Vokabel lautet hier nur *chapitre*. Da die Retrais sehr wohl den Begriff *chapitre general* kennen, muß an dieser Stelle nicht ein Generalkapitel gemeint sein, sondern wohl eher das Hauskapitel des Ordenssitzes Jerusalem. Im folgenden Kapitel der Retrais, das die Verantwortlichkeit von Provinzmeistern und Visitatoren behandelt, heißt es demgegenüber deutlich *chapitre general*.
- 207 Retrais § 87, CURZON, *Regle du Temple*, 80.
- 208 Retrais § 92, CURZON, *Regle du Temple*, 83. Sehr wahrscheinlich ist hier wieder nur das Kapitel des Haupthauses von Jerusalem gemeint.
- 209 Retrais § 97, CURZON, *Regle du Temple*, 85.
- 210 Retrais § 98, CURZON, *Regle du Temple*, 86. *Trestous lesfrères dou Temple doivent estre obedient au Maistre.*
- 211 Retrais § 98, CURZON, *Regle du Temple*, 86. *Et U Maistres si doit estre obedient a son covent.* Hier handelt es sich aber nicht um die Gesamtheit der kämpfenden Brüder, für die dieser Terminus an anderer Stelle verwendet wird, wie die folgende Forderung nach der Zustimmung "der Mehrheit der Brüder" zu den Entscheidungen des Konvents zeigt. Der "Konvent" wurde vermutlich nur aus einigen hohen Würdenträgern, ähnlich einem Generalstab, gebildet.
- 212 Retrais § 85, CURZON, *Regle du Temple*, 79.
- 213 Von einem "Kapitel", welcher Form auch immer, ist hier nicht die Rede. Retrais § 96, CURZON, *Regle du Temple* 85.
- 214 *Ibid.*
- 215 SARNOWSKY, *Geistliche Ritterorden*, 333.
- 216 RODEL, *Reformbestrebungen im Johanniterorden*, 122.
- 217 LIZERAND, *L'affaire*, 36.
- 218 *Porro consuetudines ad vestre religionis et officii observantiam a magistro etfratribus communiter institutas nulli ecclesiastice secularive persone infringere vel minuere sit licitum.* Privileg *Omne datum optimum*, HIESTAND, *Papsturkunden*, 97.
- 219 Einige Vereinigungsprojekte machten sich Gedanken über das Habit des neuen Ordens: vorgeschlagen wurde zum Beispiel ein rotes Habit mit einem weißen Kreuz oder ein schwarzes mit einem roten Kreuz, FOREY, *Military Orders and Crusading proposals*, 322f. Die Meinung der Ordensvertreter hierzu ist nicht bekannt.
- 220 So die Tradition der Cistercienser und Prämonstratenser, die Hl. Jungfrau Maria habe ihren Gründern das weiße Ordenskleid überreicht.